

Bereiter (Q67)

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7 Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren, bei oder infolge der beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,00.

Die Höchstleistung in derartigen Versicherungsfällen ist mit EUR 200.000,00 maximiert.